

**Leistungsauftrag**  
**der**  
**Bildungs- und Kulturdirektion**  
**an die**  
**Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern)**  
**für die**  
**Jahre 2022–2025**

Die Bildungs- und Kulturdirektion  
des Kantons Bern (BKD),  
gestützt auf

- Artikel 46 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG<sup>1</sup>),
- Artikel 47a der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV<sup>2</sup>) und
- den Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Pädagogische Hochschule Bern für die Jahre 2022–2025<sup>3</sup> (nachfolgend LA RR genannt),

beschliesst folgenden Leistungsauftrag:

## **I. AUSGANGSLAGE**

Der vorliegende Leistungsauftrag führt für die in Ziffer 5.2 LA RR genannten Bereiche (objektorientierte Angebote), deren Regelung in der Zuständigkeit der BKD liegt, eine Zusammenfassung der konkreten Aufträge (Ziele und Vorgaben) an die PH Bern auf.

Die Einzelheiten (u. a. konkreter Kreis der Leistungsempfänger/-innen, Mengengerüst, Form, Dauer und Kosten der Angebote sowie Kostenpflicht der Teilnehmenden) werden jeweils zwischen den betroffenen Dienststellen der BKD und der PH Bern schriftlich (bspw. durch E-Mail, Aktennotiz/Protokoll, Vertrag) oder mündlich vereinbart.

## **II. ZIELE UND VORGABEN**

### **1. WEITERBILDUNGEN**

Die PH Bern bietet für bestimmte Leistungsempfängerinnen und -empfänger aus dem Kreis der in Ziffer 5.1.1 LA RR genannten die folgenden spezifischen Weiterbildungsangebote an:

---

<sup>1</sup> BSG 436.91

<sup>2</sup> BSG 436.911

<sup>3</sup> Vorbehältlich Genehmigung durch den Regierungsrat im Dezember 2021

### **1.1 Angebote aufgrund von Projektumsetzung Lehrplan 21**

Die PH Bern führt im Rahmen des BKD-Projekts Lehrplan 21 und unter Vorbehalt der in jenem Projekt zu treffenden Abmachungen die Weiterbildungsangebote durch, die für die Einführung des Lehrplans 21 notwendig sind. Themen sind insbesondere der kompetenzorientierte Fachunterricht, die kompetenzorientierte Beurteilung, die Erneuerungen in den Modullehrplänen Medien und Informatik und Berufliche Orientierung, die Leseförderung sowie die mit der BKD abgestimmte Kommunikation betreffend Einführung des Lehrplans 21 nach aussen. Die PH Bern berücksichtigt dabei auch den Weiterbildungsbedarf für Lehrpersonen und Schulen der Sekundarstufe II.

### **1.2 Weiterbildungsangebote für die Sekundarstufe II**

Die PH Bern führt Angebote für den Bereich der Lehrpläne Sekundarstufe II. Ein Teil der Angebote ist gemäss Ziffer 5.1 LA RR subjektorientiert. Die objektorientierten Angebote werden in Verhandlungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) und der PH Bern festgelegt.

### **1.3 Weiterbildungsangebote für besondere Volksschulen**

Für den Bereich der besonderen Volksschulen führt die PH Bern im bisherigen Rahmen der Vereinbarung vom 3. Juni 2014 zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und der PH Bern Weiterbildungsangebote weiter.

Die Einzelheiten werden zwischen dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) und der PH Bern vereinbart.

### **1.4 Weiterbildungsangebote für Schul- und Gemeindebibliotheken**

Die PH Bern führt Aus- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende und Leitende von Schul- und Gemeindebibliotheken gemäss Artikel 6 der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV<sup>4</sup>).

Die Einzelheiten werden zwischen der Bibliothekskommission gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c KKFV und der PH Bern vereinbart.

## **2. DIENSTLEISTUNGEN**

Die PH Bern bietet für bestimmte Leistungsempfängerinnen und -empfänger gemäss Ziffer 5.1.1 LA RR folgende spezifischen Dienstleistungsangebote an:

### **2.1 Case Management der Lehrpersonen**

Die PH Bern ist die von der BKD gemäss Artikel 35a Absatz 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV<sup>5</sup>) bezeichnete Stelle für die Führung des Absenzenmanagements/Case Managements der Lehrpersonen.

Hauptaufgaben des Case Managements sind:

- Förderung der Wiedereingliederung von erkrankten und verunfallten Lehrpersonen in die bisherige Berufstätigkeit oder den Erwerbsprozess.
- Koordination der Dienstleistungsangebote der beteiligten Versicherer.

Die Einzelheiten werden zwischen dem Fachbereich Personalmanagement Lehrpersonen/BLVK (PML) und der PH Bern vereinbart.

---

<sup>4</sup> BSG 423.411.1

<sup>5</sup> BSG 430.251.0

## **2.2 BeLEARN**

Die PH Bern wirkt beim Aufbau und Betrieb des Zentrums BeLEARN mit den Partnerhochschulen mit. Sie fungiert dabei als «Host-Institution».

Die Einzelheiten werden zwischen dem Amt für Hochschulen (AH) und der PH Bern vereinbart.

## **2.3 MINT mobil**

Die PH Bern ist zuständig für die Weiterbildung der beteiligten Lehrpersonen bei einem Einsatz des mobilen Forschungszentrums «MINT mobil» und sorgt damit für Nachhaltigkeit in diesem Projekt.

Sie stellt für das Projekt u. a. Fachpersonen im MINT-Bereich oder in der Fachdidaktik zur Verfügung (wissenschaftliche Begleitung), übernimmt die Wartung der Computer, welche für die Robotik verwendet werden, und ist an der Evaluation des Projekts beteiligt.

Die Einzelheiten werden zwischen dem AKVB und der PH Bern vereinbart.

## **2.4 Unterstützung Stellenbesetzung**

Die PH Bern unterstützt die BKD und das Berufsfeld Schule bei der Besetzung offener Stellen. Sie betreibt insbesondere eine Kontaktstelle für den Semestereinsatz von Studierenden.

Die Einzelheiten werden zwischen dem AKVB und der PH Bern vereinbart.

## **2.5 Dienstleistungsangebote für besondere Volksschulen**

Für den Bereich der besonderen Volksschulen führt die PH Bern im bisherigen Rahmen der Vereinbarung vom 3. Juni 2014 zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und der PH Bern Dienstleistungsangebote weiter.

Die Einzelheiten werden zwischen dem AKVB und der PH Bern vereinbart.

## **2.6 Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)**

Die PH Bern führt ein spezifisches, heilpädagogisches Beratungs-, Weiterbildungs- und Praxisbegleitungsangebot für Lehrpersonen und Speziallehrkräfte an Kindergärten und Volksschulen mit Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit schweren Wahrnehmungsstörungen und/oder schweren Störungen des Sozialverhaltens (Pool 2).

Die Einzelheiten werden zwischen dem AKVB und der PH Bern vereinbart.

## **2.7 Projekt Schulassistenz**

Die PH Bern führt das Angebot «persönliche Schulassistenz» als Projekt auf vier Jahre befristet. Die persönliche Schulassistenz kann als verstärkte Massnahme auf Empfehlung der Erziehungsberatung in speziell komplexen Situationen für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und der Volksschule eingesetzt werden. Sie soll insbesondere zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrums-Störungen zur erfolgreichen Teilhabe in der Regeschule dienen.

Die Einzelheiten werden zwischen dem AKVB und der PH Bern vereinbart.

### III. FINANZIERUNG

#### 1. ABGELTUNG/ZAHLUNGEN AN PH BERN

Die Abgeltung erfolgt nach den Grundsätzen von Ziffer 8 LA RR:

Für die im vorliegenden Leistungsauftrag erteilten Aufträge wird die Abgeltung in den jeweiligen Ausgabenbeschlüssen bzw. jeweils zwischen den betroffenen Dienststellen der BKD und der PH Bern festgelegt. Die entsprechenden Beträge sind dem AH jeweils bis spätestens 15. Juni jeden Jahres zu melden (zur Aufnahme in den LA BKD des Folgejahres – vgl. Ziff. V). Der unten aufgeführten Tabelle ist zu entnehmen, welche Beiträge im Staatsbeitrag enthalten sind und welche zusätzlich zum Staatsbeitrag durch welche Dienststelle der BKD an die PH Bern entrichtet werden (jeweils unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs).

Die Tabelle wird jährlich aktualisiert. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Leistungsauftrags sind für die Jahre 2022–2025 folgende Beträge (in CHF) vorgesehen:

<b>Objektfinanzierte Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<i>Im Staatsbeitrag AH an PH Bern enthalten (reserviert für entsprechende Angebote)</i>				
Weiterbildungsangebote für die Sekundarstufe II <sup>6</sup>	500'000	500'000	500'000	500'000
Weiterbildungsangebote für Schul- und Gemeindebibliotheken	100'000	100'000	100'000	100'000
<i>Abgeltung AH an PH Bern zusätzlich zum Staatsbeitrag (gleichzeitig mit diesem)</i>				
Case Management der Lehrpersonen <sup>7</sup>	600'000	600'000	600'000	600'000
BeLEARN Mitwirkung	500'000	500'000	500'000	500'000
BeLEARN Host-Institution	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
<i>Spezifische Zahlungen AKVB an PH Bern</i>				
Angebote aufgrund von Projektumsetzung Lehrplan 21	200'000	0	0	0
Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote für besondere Volksschulen	750'000	750'000	750'000	750'000
HFP2	400'000	400'000	400'000	400'000
MINT mobil	75'000	75'000	75'000	75'000
Unterstützung Stellenbesetzung	100'000	100'000	100'000	100'000
<i>Zusätzliche spezifische Zahlungen AKVB an PH Bern nach Aufwand</i>				
Projekt Schulassistent: Jährliches Kostendach 500'000				

<sup>6</sup> Dieser Betrag ist zum Teil für subjektorientierte Angebote einzusetzen (gemäss separaten Verhandlungen zwischen MBA und PH Bern). Darin sind Vorhalteleistungen für die Weiterbildungsangebote (Planung, Konzeption, Entwicklung) enthalten. Die PH Bern legt in Absprache mit dem MBA fest, welche Angebote in diesem Rahmen vollständig finanziert sind bzw. für welche Angebote zusätzliche Beiträge des MBA geleistet werden oder Gebühren von den Teilnehmenden bzw. Schulen erhoben werden (vgl. auch Ziff. 2.2 unten).

<sup>7</sup> Im VA 2022/AFP 2023–2025 ist ein Betrag von CHF 400'000 vorgesehen (bisher im Staatsbeitrag enthalten). Der Mehraufwand von CHF 200'000 kann voraussichtlich innerhalb der BKD kompensiert werden.

## 2. KOSTENPFLICHT DER LEISTUNGSEMPFÄNGER/-INNEN

### 2.1 Grundsatz

Die Gebührenerhebung der PH Bern von Lehrpersonen des Kantons Bern gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG<sup>8</sup>) für die subjektorientierten Angebote gemäss Ziffer 5.1 LA RR sowie für die im vorliegenden Leistungsauftrag aufgeführten Angebote richtet sich nach der Gesetzgebung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

Soweit im vorliegenden Leistungsauftrag bzw. in der jeweiligen Vereinbarung zwischen den betroffenen Dienststellen der BKD und der PH Bern nicht anders festgelegt, bezahlen Leistungsempfänger/-innen, die nicht unter Artikel 2 LAG fallen, die vollen Kosten.

### 2.2 Ausnahmen

- Weiterbildungslehrgänge:

Es erfolgt in der Regel eine Kostenbeteiligung der Teilnehmenden. Diese wird jeweils bei Bestellung des Angebots zwischen der zuständigen Dienststelle der BKD und der PH Bern festgelegt.

- Sekundarstufe II: Die PH Bern legt in Absprache mit dem MBA fest, für welche Angebote Gebühren von den Teilnehmenden bzw. Schulen erhoben werden. Unentgeltlich ist für Teilnehmende in jedem Fall die Nutzung der Angebote im Bereich Case Management und Personenzentrierte Beratung (bis zu einem allenfalls durch die PH Bern festgelegten durchschnittlichen Grundbedarf einer Lehrperson/einer Schule).

- Aus- und Weiterbildungsangebote für Schul- und Gemeindebibliotheken:

Die Kostenpflicht der Angebote für das Personal von Schul- und Gemeindebibliotheken im Kanton Bern wird mit der Bibliothekskommission gemäss Artikel 6 Absatz 2 KKFV vereinbart.

- Wiedereinstiegswillige Lehrpersonen:

Für wiedereinstiegswillige Lehrpersonen, die noch keine Anstellung gemäss Artikel 2 LAG innehaben, sind die spezifisch auf sie zugeschnittenen Angebote unentgeltlich. Bei den übrigen Angeboten richten sich die Kosten nach denjenigen für amtierende bernische Lehrpersonen, sofern die wiedereinstiegswillige Lehrperson im Kanton Bern wohnhaft ist und über ein Lehrdiplom verfügt.

- Nachfragen, die einen übermässigen Aufwand verursachen:

Bei Nachfragen, die einen über das übliche Ausmass hinausgehenden Aufwand auslösen (z. B. massgeschneiderte Angebote, Dienstleistungen über dem durchschnittlichen Grundbedarf einer Lehrperson/einer Schule etc.), kann die PH Bern eine Kostenbeteiligung der Teilnehmenden festlegen.

## IV. ZUSAMMENARBEIT PH BERN – DIENSTSTELLEN DER BKD

Erste Ansprechstelle für die PH Bern ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Leistungsauftrag die Abteilung Pädagogische Hochschulen (APH) des Amtes für Hochschulen (AH). Das AH leitet alle wichtigen Informationen an die Bildungs- und Kulturdirektorin/den Bildungs- und Kulturdirektor weiter.

Für den vorliegenden Leistungsauftrag relevante Geschäfte werden im Koordinationsgremium für die Steuerung der objektorientierten Angebote der PH Bern (KGSOA) besprochen und – falls notwendig – der Bildungs- und Kulturdirektorin/dem Bildungs- und Kulturdirektor zur Entscheidung vorgelegt.

<sup>8</sup> BSG 430.250

Die Verhandlungen für die Vereinbarungen über die Einzelheiten der vorliegenden Aufträge erfolgen ausserhalb des KGSOA zwischen den betroffenen Dienststellen der BKD und der PH Bern<sup>9</sup>. Grössere Vorhaben werden der PH Bern jeweils bis spätestens Ende des dritten Quartals des Vorjahres gemeldet und anschliessend gemeinsam ausgearbeitet und dem KGSOA im darauffolgenden Frühjahr vorgelegt.

Das KGSOA ist über alle für den Leistungsauftrag relevanten Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere über die geplanten Beiträge gemäss Ziffer III, jeweils bis spätestens 15. Juni jeden Jahres in Kenntnis zu setzen.

## **V. ÜBERPRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG / BERICHTERSTATTUNG UND CONTROLLING**

Das Controllinggespräch über den vorliegenden Leistungsauftrag erfolgt jeweils jährlich im Dezember im KGSOA.

Dem KGSOA obliegt ebenfalls die Verabschiedung des Leistungsauftrags für eine neue Leistungsaufragsperiode bzw. der allfälligen Anpassung während der Geltungsdauer zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors.

Für die Erarbeitung des Leistungsauftrags bzw. dessen Anpassungen werden Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitgliedern der zuständigen Dienststellen der BKD und der zuständigen Organisationseinheiten der PH Bern gebildet.

Die PH Bern erstellt jährlich bis spätestens drei Wochen vor dem Controllingtermin einen Bericht über den Stand der Umsetzung des vorliegenden Leistungsauftrags zuhanden des KGSOA. Der Bericht enthält die relevanten Angaben (inkl. vorhandener Statistiken) zu den Vorgaben und sämtliche Angaben zu den Kosten der Angebote (inkl. Handhabung der Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger/-innen) und legt bei allfälliger Nichterfüllung einzelner Vorgaben Rechenschaft über die Gründe (Nachfrage, Kosten der Angebote etc.) ab.

Für das Case Management der Lehrpersonen erfolgt ein separates Controlling nach den Bestimmungen der entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen der BKD und der BLVK. Die PH Bern erstellt in diesem Bereich zu Handen der BKD die gemeinsam definierten relevanten Kennzahlen- und Fallstatistiken und bewirtschaftet diese.

Anschliessend findet das Controllinggespräch innerhalb des KGSOA statt. Die Ergebnisse aus dem Controllinggespräch werden der Bildungs- und Kulturdirektorin/dem Bildungs- und Kulturdirektor in der darauffolgenden Koordinationskonferenz PH Bern – Bildungs- und Kulturdirektion (PH–BKD), in der Regel im Dezember, vorgelegt.

Sollten sich aus dem Controlling dringende Anpassungen des Leistungsauftrags ergeben, werden diese bis spätestens Mitte Mai in entsprechenden Arbeitsgruppen des KGSOA erarbeitet, anschliessend dem KGSOA vorgelegt und in der Regel bis spätestens Ende Juni durch die Bildungs- und Kulturdirektorin/den Bildungs- und Kulturdirektor beschlossen.

Neben der üblichen Berichterstattung stellt die PH Bern der APH zuhanden des KGSOA jederzeit (nach angemessener Vorankündigungsfrist) den Zugang zu einem Datenmonitoring zur Verfügung, welches relevante Kennzahlen und Statistiken enthält. Der Inhalt des Datenmonitorings wird durch die APH in Absprache mit der PH Bern festgelegt.

Das KGSOA besteht grundsätzlich aus folgenden Mitgliedern:

- Rektor/-in PH Bern
- Generalsekretär/-in PH Bern
- Leiter/-in oder Stv. Finanzen und Controlling PH Bern

---

<sup>9</sup> Das Offertverfahren zwischen der PH Bern und der betroffenen Dienststelle stützt sich auf Zahlen der Deckungsbeitragsstufe 4 (DB4).

- Leiter/-in Institut für Weiterbildung und Medienbildung (IWM) PH Bern
- Generalsekretär/-in BKD
- Vorsteher/-in AH BKD (Vorsitz)
- Vorsteher/-in oder Stv. AKVB BKD
- Vorsteher/-in oder Stv. MBA BKD
- Vorsteher/-in APH AH BKD
- Leiter/-in PML GS BKD

Zu den einzelnen Sitzungen können Expertinnen/Experten aus den vom Leistungsauftrag betroffenen Dienststellen der BKD und Organisationseinheiten der PH Bern zugezogen werden.

Das Protokoll wird durch die APH sichergestellt.

## **VI. DAUER UND VORZEITIGE ÄNDERUNG DES LEISTUNGSAUFTRAGS**

Dieser Leistungsauftrag gilt grundsätzlich bis 31. Dezember 2025. Für die einzelnen Angebote kann in den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den zuständigen Dienststellen der BKD und der PH Bern jedoch eine kürzere Dauer vorgesehen werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen können jederzeit neue Angebote in den vorliegenden Leistungsauftrag aufgenommen werden.

Eine vorzeitige Anpassung der übrigen Bestimmungen des Leistungsauftrags ist nur aus folgenden Gründen möglich: Änderung der Schwerpunktsetzung durch die BKD, finanzielle Mittel können nicht im unter Ziffer 8 LA RR geplanten Ausmass gesprochen werden, Änderungen von Rahmenbedingungen. Der Ablauf richtet sich nach Ziffer V: Die mündliche Ankündigung der Anpassung erfolgt bis spätestens 30. April, die Zustellung des Beschlusses bis spätestens 30. Juni des Jahres vor Inkrafttreten der Anpassung. Kürzere Fristen sind mit dem Einverständnis der PH Bern möglich.

## **VII. MASSNAHMEN BEI NICHTERFÜLLUNG DES LEISTUNGSAUFTRAGS**

Die PH Bern ist gegenüber der BKD verantwortlich für das Erreichen der in diesem Leistungsauftrag aufgeführten Ziele und Vorgaben. Abweichungen, die sich aufgrund der laufenden Überprüfung durch die PH Bern abzeichnen, sind den zuständigen Dienststellen der BKD zuhanden des KGSOA sowie der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors frühzeitig bekannt zu geben.

Ergibt sich aus der Überprüfung, dass Teile des Leistungsauftrags nicht erfüllt worden sind, kann die BKD Massnahmen einleiten.

## **VIII. INKRAFTTRETEN**

Der vorliegende Leistungsauftrag tritt – unter Vorbehalt des Erlasses des LA RR für die Jahre 2022–2025 (voraussichtlich im Dezember 2021) – am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Umsetzung der Bestimmungen über die Finanzierung unterliegt zudem der Zustimmung der finanzkompetenten Organe.

Bern, 17. September 2021

Die Bildungs- und Kulturdirektorin



Christine Häslar  
Regierungsrätin

**ANHANG 1: Indikatoren und Sollwerte**

	<b>Ziel</b>	<b>Indikator</b>	<b>Sollwert 2022–2025</b>
1.	Vgl. Ziele zu Ziffer 3 im Anhang II LA RR 2022–2025	Vgl. Indikatoren/Monitoring zu Ziffer 3 im Anhang II LA RR 2022–2025	Vgl. Sollwerte zu Ziffer 3 im Anhang II LA RR 2022–2025
2.	Die finanziellen Mittel werden effizient eingesetzt	Vollkosten der Angebote	Kostendächer gemäss Vereinbarungen zwischen Dienststellen BKD und PH Bern